

**Fachspezifische Externenprüfungsordnung
für das Masterstudienprogramm Sozialwirtschaft
der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege an der Hochschule Esslingen
vom 23.01.2018**

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Akademische Grade, Studienprogramm	2
§ 3 Prüfungsarten	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Regelstudienzeit.....	3
§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 7 Module und Prüfungsleistungen.....	3
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Dieser fachspezifische Teil der Externenprüfungsordnung enthält Regelungen für das Masterstudienprogramm Sozialwirtschaft. Er ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen der Externenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Esslingen.

§ 2 Akademische Grade, Studienprogramm

Das berufsbegleitende Masterstudienprogramm Sozialwirtschaft wird an der Fakultät für Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen in Kooperation mit einem Bildungsträger angeboten. Der Abschlussgrad lautet „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

§ 3 Prüfungsarten

Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird in den Modulbeschreibungen festgelegt. Prüfungsleistungen bestehen aus

Kurzzeichen	Prüfungsart
AW	Auswertungsbericht
BE	Bericht, Dokumentation
BV	Besonderes Verfahren
BL	Blockveranstaltung
EW	Konstruktiver Entwurf
HA	Hausarbeit
IP	Internetpräsentation
KL	Klausurarbeit
MP	Mündliche Prüfung
MTA	Modultypische Arbeit
PA	Projektarbeit
PK	Protokoll
PLP	Projekt
RE	Referat
ST	Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit
TE	Testat

§ 4 Studienbeginn

Das berufsbegleitende Masterstudienprogramm Sozialwirtschaft beginnt in der Regel im Sommersemester.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für das berufsbegleitende Masterstudienprogramm 30 Monate.

§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 des Allgemeinen Teils gelten für das Masterstudienprogramm Sozialwirtschaft folgende fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:
 - a) Nachweise über einen ersten sozialwissenschaftlich ausgerichteten Hochschulabschluss und eine darauf aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr oder
 - b) Nachweise über eine berufspraktische Erfahrung im sozialen Bereich von in der Regel mindestens fünf Jahren, soweit diese nach einem nicht sozialwissenschaftlich orientiertem Hochschulabschluss erfolgte.
- (2) Ergänzend zu den Nachweisen für die Zulassung, die nach § 3 und § 4 des Allgemeinen Teils erforderlich sind, sind dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges nach dem Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung sowie des beruflichen Werdegangs,
 - b) der Nachweis der einschlägigen Berufstätigkeit zur Berufserfahrung gemäß Ziff. 1.
- (3) Der gegebenenfalls erforderliche Nachweis zusätzlicher 30 Credits zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit gemäß § 4 Absatz 4 des Allgemeinen Teils ist entsprechend der vom Prüfungsausschuss erlassenen Richtlinien zu führen. Die Richtlinien sind zu veröffentlichen.

§ 7 Module und Prüfungsleistungen

- (1) Vor der Anmeldung zur Masterarbeit gemäß § 21 und § 22 des Allgemeinen Teils sind im Studienprogramm acht Prüfungsleistungen nach Maßgabe von Absatz 2 zu erbringen. Deren Noten werden bei Bildung der Gesamtnote gleich gewichtet.
- (2) Die Einzelheiten zur Gestaltung der Module, einschließlich der Prüfungsleistungen, sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Das Modul 9 besteht aus der Masterarbeit sowie einem begleitenden Masterkolloquium. Die Modulprüfung ist eine Masterarbeit, deren Note bei der Gesamtnote dreifach gewichtet wird. Die Zeit von der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss bis zur Abgabe der Masterarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten. Im Einzelfall kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern.
- (4) Art und Dauer der vor der Ablegung von Modul 9 zu bestehenden Modulprüfungen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Modul	Art und Dauer der Modulprüfung	Creditpoints nach ECTS
Modul 1 Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen	MP 20	8
Modul 2 Rechnungswesen und Kostenmanagement	HA	10
Modul 3 Recht sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen	KL 120	8
Modul 4 Organisation, Qualitätsmanagement und Evaluierung	HA	10
Modul 5 Finanzierung und Controlling	KL 120	9
Modul 6 Sozialwirtschaftliche Konzepte im EU-Vergleich	PA	9
Modul 7 Sozialmarketing und Kommunikation	BV	6
Modul 8 Unternehmensführung, Personalwirtschaft und Leadership	MP 20	12
Mastermodul	BE	18

§ 8 Inkrafttreten

Die Fachspezifische Externenprüfungsordnung tritt mit Beschluss des Senats der Hochschule Esslingen vom 23.01.2018 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet erstmalig Anwendung auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienkohorten beginnend mit dem Jahr 2018.

Esslingen, den

Prof. Dr. Christian Maercker

Rektor